

---

### Fünfter Brief.

Gründe für die Einschränkung, — Bes  
schätzung des Einfältigen.

---

**E**ndlich komm' ich zur Sache des Einfältigen. Zuerst, denk' ich, bin ich hier wol berechtigt die Bemerkung zu machen, daß keine Einfalt den einzelnen Menschen zu einem ungegründetern Urtheil verleiten kann, als der Gesetzgeber, der, in den oben angeführten Umständen, ihn auf einen bestimmten Zinsfuß einschränken will — für ihn gemacht haben würde.

Eine andre Betrachtung, eben so bündig, ist diese, daß, wäre des Gesetzgebers Urtheil auch noch so sehr über das Urtheil des einzelnen Menschen erhaben, wie kraftlos dieses auch seyn mag, so muß doch die Wirkung desselben bey dieser Gelegenheit, nothwendig ganz ohne Nutzen seyn, so lange es noch so viele Fälle giebt, als es wirklich geben muß, wo die Einfalt des Individuums ihn zum Leidenden macht, und wobey der Gesetzgeber sich nicht mit Nachdruck ins Mittel schlagen kann, ja nicht einmal den Gedanken hat, dis zu thun.

Waaren mit Geld kaufen oder auf Credit nehmen, ist ein tägliches Geschäft: Geld borgen



ist das Geschäft eines besondern Bedürfnisses, welches in Vergleich mit jenem nur selten vorkommen kann. Den Preis der Waaren im Allgemeinen zu bestimmen, würde eine endlose Arbeit seyn, und kein Gesetzgeber ist je schwach genug gewesen, an diesen Versuch zu denken. Und gesetzt, er bestimmt den Preis der Waaren, was würde das zur Beschützung des Einfältigen helfen, er müßte dann ebenfalls das Quantum festsetzen, das jeder kaufen sollte? Ein solches Quantum ist wirklich festgesetzt, oder es sind wenigstens Maaßregeln genommen, um größern Ankauf zu verhüten: aber in welchen Fällen? Nur in solchen, wo man glaubt, daß die Schwäche zu dem Grade gekommen, daß sie einen Menschen gänzlich unfähig macht sein Vermögen zu verwalten: kurz, wenn sie aufs Zenith der Schwachsinigkeit gekommen ist.

Aber in was für einem Grade sich ein Mensch durch seine Schwachsinigkeit der Betrügerey aussetzt, so ist er ihr doch mehr ausgesetzt, wenn er Waaren kauft, als wenn er Geld borgt. Sich zum Voraus von den gewöhnlichen Preisen aller Arten von Dingen zu unterrichten, die man Gelegenheit zu kaufen hat, kann eine Arbeit von beträchtlicher Verschiedenheit und Ausdehnung seyn. Den gewöhnlichen Zinsfuß zu erfahren, kann in einem Augenblicke geschehen; die Sache ist zu wichtig, um nicht Aufmerksamkeit erregt zu haben, und zu einfach, um dem Gedächtniß entgangen zu seyn.



seyn. Ein paar Procent mehr auf Waaren, ist eine Sache, die leicht genug unbemerkt bleiben kann; aber nur ein Procent mehr als der gewöhnliche Zinsfuß, ist ein offenerer und auffallenderer Schritt, als viele Procent auf den Werth irgend einer Sorte Waaren.

Selbst in Ansehung der Dinge, die wegen ihrer Wichtigkeit eine Bestimmung ihrer Preise mehr als irgend etwas rechtfertigen würden, als z. B. Ländereyen, selbst in Ansehung dieser, zweifle ich, ob es je ein Beyspiel gab, wo, ohne dergleichen Grund, als auf der einen Seite Betrug, oder Verheimlichung der Thatsachen, die nothwendig sind, ein Urtheil vom Werthe zu fällen, oder wenigstens Unwissenheit solcher Thatsachen auf der andern Seite, ein Kauf für ungültig erklärt wäre, bloß weil ein Mensch zu wohlfeil verkauft oder zu theuer gekauft hatte. Käme ich auf den Einfall, für ein Stück Land zu Ein Procent Ertrag statt vier Procent zu bezahlen, lieber als es gar nicht zu haben, so glaub' ich nicht, daß es irgend ein Gericht in England oder sonst wo giebt, das sich ins Mittel schlagen würde, mich daran zu hindern, vielweniger den Verkäufer mit dem Verlust des dreyfachen Kaufgeldes zu bestrafen, wie der Fall bey dem Wucher ist. Dennoch, wenn ich mein Stück Land einmal in Besitz genommen, und das Geld ausgezahlt hätte, würde Neue mir nichts nützen, wenn  
die



die Gesetze auch noch so geneigt wären, mir zu helfen, denn der Verkäufer kann das Geld verthan oder sich damit davon gemacht haben. Aber beim Borgen ist der Borger jederzeit, wegen der unbestimmten oder kurzen Zeit, auf die ihm das Geld geliehen ist, in Sicherheit: hat er eine Unvorsichtigkeit in Ansehung des Zinsfußes begangen, so kann dis zu jeder Zeit wieder ins Gleis gebracht werden; find' ich, daß ich Einem zu hohe Zinsen gegeben habe, so brauch' ich nur von einem Andern auf geringern Zinsfuß zu borgen, und den ersten abzubezahlen: findet sich keiner, der mir auf einen geringern Zinsfuß leihen will, so ist dis ja der deutlichste Beweis, daß der erste wirklich nicht zu hoch war. Doch davon hernach.

### Sechster Brief.

#### Nachtheil der Gesetze gegen den Wucher.

**I**n meinen vorigen Briefen hab' ich alle mir denkbare Arten untersucht, wo man Einschränkungen, die das Gesetz gegen den Wucher gemacht hat, etwa für nützlich hat halten können.

Ich hoffe, es wird jetzt einleuchten, daß diese Gesetze auf keine Weise etwas fruchten können; im Gegentheil, es giebt sogar Beispiele, wo sie nothwendig schaden müssen.

Das